

Die steuerliche Behandlung der wirtschaftlichen Tätigkeit von gemeinnützigen Körperschaften, insbesondere Vereinen

Allgemeines zu den begünstigten Zwecken

Damit eine Körperschaft in den Genuss dieser Steuerbefreiung kommt, müssen die in den §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung umschriebenen Voraussetzungen erfüllt sein.

- ...
- ...
- Ein Gewerbebetrieb, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb sind für die Begünstigung schädlich, soweit nicht eine Ausnahmeregelung (siehe steuerliche Behandlung der wirtschaftlichen Aktivitäten eines Vereins) zum Zug kommt.

Was sind begünstigte Zwecke?

- Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Die Tätigkeit des Rechtsträgers muss dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützen und von einer selbstlosen Gesinnung der hinter dem Rechtsträger stehenden Personen (Gründer, Mitglieder) getragen sein.

Beispiel für Gemeinnützigkeit: Ein Sportverein, der die sportlichen Aktivitäten seiner Mitglieder fördert. Die Mitgliedschaft steht jedermann offen.

- ...
- ...

Die steuerliche Behandlung der wirtschaftlichen Aktivitäten von Vereinen

Die Frage der Schädlichkeit der wirtschaftlichen Aktivitäten von Vereinen für die Steuerbegünstigung stellt sich im Zusammenhang mit den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb.

Was versteht man unter einem Gewerbebetrieb?

Ein Gewerbebetrieb ist eine selbständige, nachhaltige Betätigung, die mit Gewinnabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, wenn die Betätigung weder als Ausübung der Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufes noch als andere selbständige Arbeit im Sinne des Einkommenssteuerrechts anzusehen ist.

Was versteht man unter einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb?

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbständige, nachhaltige Betätigung die ohne Gewinnabsicht unternommen wird, sofern durch die Betätigung Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die Betätigung über den Rahmen der Vermögensverwaltung (z.B. Vermietung) hinausgeht.

Vom Gewerbebetrieb unterscheidet sich der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb durch fehlende Gewinnerzielungsabsicht.

Arten der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe		
Unentbehrlicher Hilfsbetrieb (Zweckverwirklichungsbetrieb)	Entbehrlicher Hilfsbetrieb	Begünstigungsschädlicher Betrieb
Der Betrieb ist in seiner Gesamtheit auf die Erfüllung des begünstigten Zwecks ausgerichtet	Der Betrieb stellt das Mittel zur Erreichung des begünstigten Zwecks dar	Bei diesem Betrieb liegen weder die Voraussetzungen für einen unentbehrlichen noch für einen entbehrlichen Hilfsbetrieb vor.

Einmalige Betätigungen

Einmalige Betätigungen begründen mangels Nachhaltigkeit weder einen Gewerbebetrieb noch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Einmalig ist eine Betätigung, wenn sich ohne Wiederholungsabsicht unternommen wird und die Dauer von 24 Stunden nicht übersteigt.

Beispiele: Ein einmaliger sechsständiger Flohmarkt


Ein einmaliges von 20 Uhr bis 4 Uhr des Folgetages dauerndes Fest.

Vermögensverwaltung

Einkünfte aus Vermögensverwaltung (Zinsen aus Kapitalvermögen, Vermietung einer Liegenschaft) teilen das steuerliche Schicksal des Vereins (steuerfrei, wenn Verein steuerbefreit ist).

Zusammenfassung

Die steuerliche Behandlung der wirtschaftlichen Tätigkeit von gemeinnützigen Vereinen

<u>Gewerbebetrieb/land- u.forstwirtschaftlicher Betrieb</u>	<u>Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb eines gemeinnützigen Vereins</u>		
	Begünstigungsschädlicher Betrieb	Entbehrlicher Hilfsbetrieb	Unentbehrlicher Hilfsbetrieb (=Zweckverwirklichungsbetrieb)
Immer schädlich (d.h. die Gesamtbegünstigung geht verloren)	Immer schädlich (d.h. die Gesamtbegünstigung geht verloren)	Die Steuerpflicht erstreckt sich nur auf den entbehrlichen Hilfsbetrieb	Der unentbehrliche Hilfsbetrieb ist wie der Verein steuerbefreit
<u>Beispiel:</u> Warenhaus, Gasthaus, Buffet, Tischlerei	<u>Beispiel:</u> Kantine, „große“ Vereinsfeste	<u>Beispiel:</u> Ball, Kränzchen eines Sportvereins, „kleine Vereinsfeste“ – im Regelfall Liebhabereibetrieb	<u>Beispiel:</u> Sportbetrieb bei einem Sportverein, Sponsorenzahlungen als Gegenleistung für Firmenlogo auf Dressen, Mitgliedsbeiträge, Eintritte bei Sportveranstaltungen
<u>Ausnahme:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> ➤ gesetzliche Ausnahme, wenn der Umsatz aus sämtlichen begünstigungsschädlichen Aktivitäten € 40.000,- jährlich nicht übersteigt oder ➤ bei Übersteigen der Umsatzgrenze auf Antrag Einzelgenehmigung durch Finanzamt möglich 			
 <u>Folge:</u>			
Begünstigung (Steuerbefreiung für gemeinnützigen Verein) bleibt, aber Steuerpflicht <ul style="list-style-type: none"> ➤ für Gewerbebetrieb ➤ land- und forstwirtschaftlicher Betrieb oder ➤ begünstigungsschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb 			
Freibetrag für begünstigte Zwecke (§ 23 KStG):			
Vor Anwendung des Körperschaftsteuersatzes wird ein Betrag in Höhe des Einkommens, höchstens jedoch ein (Frei)Betrag von € 7.300,- abgezogen. (nicht verbrauchte Freibeträge vergangener 9 Jahre können verrechnet werden)			